

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Biogasanlage von Herrn Waschulzik auf dem Grundstück Flur-Nr. 2876, 2851, 2875/2,  
2878/3 der Gemarkung Mertingen**

1. Herr Waschulzik, Am Krautgarten 5 in 86690 Mertingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Tausch des best. Tragluftfoliendachs (1/4-Kugel auf 1/2-Kugel), Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen BHKWs mit 710 kWel und zusätzliches BHKW mit 530 kWel in bestehendem Raum, Aufstellen Pufferspeicher, Aktivkohlefilter, Hackschnitzelheizung, Harnstofftank (V=5.000l) und Stilllegung BHKW 1 und 2 (je 210 kWel).
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.  
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ liegt ca. 350 m südwestlich der Anlage. Ca. 20 m östlicher der Anlage befindet sich das Biotop 7230-1145-002 „Moosgraben südlich Mertingen“. Das Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ befindet sich ca. 40 m südlich der Anlage.  
Die Änderungen der Biogasanlage betreffen hauptsächlich den Tausch des Tragluftfoliendachs, das Aufstellen und Betreiben zweier neuer BHKW (und die gleichzeitige Stilllegung der BHKW 1 und 2). Änderungen an der Art und Menge der Einsatzstoffe sind nicht geplant. Da zudem

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.07.2023  
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag  
Regierungsrat